

(Berichterstatter Abgeordneter Dr. Löbner.)

(A) war: „Wir dürfen nicht dem an der Unterversicherung unschuldigen Gebäudeeigentümer alle zu ihrer Beseitigung nötigen Maßnahmen auferlegen. Die Anstalt darf nicht sagen: ‚Treibe mich, ohne Antrag tue ich nichts‘, denn die allgemeine Unterversicherung ist nicht durch Verschulden der Versicherten entstanden, ist nicht eine Folge baulicher oder anderer anmeldspflichtiger Veränderungen an den Gebäuden. Sie entstand vielmehr ohne Zutun und völlig unabhängig vom einzelnen Versicherten. Viele, zumal kleinere Gebäudeeigentümer wissen gar nicht, daß ihr Haus plötzlich und immer mehr im Versicherungswerte gestiegen ist. Sie verstehen aber auch nicht, daß und welche Gefahr ihnen dadurch erwächst. Sie glauben sich für alle Fälle gedeckt bei einer staatlichen Anstalt, die sie zwingt, ihr Eigentum ihr allein anzuvertrauen, die jede Freiheit abschneidet, etwa anderwärts weitergehenden Schutz zu suchen“. Wohl jedes Antragsverfahren mußte unter den 1917 eingetretenen Verhältnissen versagen. In dieser Erkenntnis sind verschiedene etwa gangbare Wege vorgeschlagen worden, auch in Ihrer Gesetzgebungsdeputation. So z. B. eine allgemeine gleichmäßige prozentuale Erhöhung der Versicherungssummen, ein sehr einfaches Verfahren, gegen das aber immerhin gewisse Bedenken erhoben werden können. Auch das Reichsstempelgesetz bereitet dabei Schwierigkeiten.

(B) Will man nicht so weit gehen, ohne Rücksicht auf die Versicherungssumme, den Versicherungswert oder den nötigen Wiederherstellungsaufwand als Entschädigungen zu gewähren, so wäre es angezeigt, Teilschäden wenigstens bis zum Betrage der Versicherungssumme voll zu vergüten. Bis zu diesem Betrage erachtet sich ja jeder Versicherungsnehmer ohne weiteres als versichert. Bis zu dieser Summe hat auch die Anstalt das Risiko übernommen und läßt sich bis auf den letzten Pfennig die Beiträge dafür bezahlen.

Ist aber der Beitrag berechnet und erhoben nach Maßgabe der Versicherungssumme, so ist es unbillig und hart, wenn wegen vorliegender Unterversicherung im Versicherungsfalle nicht bis zum vollen Betrage der Versicherungssumme Entschädigung geleistet wird.

Bis zur Höhe dieser Versicherungssumme trotz der Unterversicherung volle Entschädigung zu zahlen und insoweit den § 34 des alten Gesetzes aufzuheben, kann nicht schwer fallen. Dann liegt aber auch der weitere Schritt nahe, bei Vollschäden oder bei Teilschäden, die den Betrag der Versicherungssumme überschreiten, Zuschläge zu gewähren über die Versicherungssumme hinaus.

Die ersatzkürzende Bestimmung des § 34 des alten Gesetzes sollte fallen, unter den jetzigen Verhältnissen zumal nicht aufrechterhalten werden.

Versuche man es nur, gegebenenfalls mit einem Kriegsgesetz. Ist erst der Bann gebrochen, und wird sich dann gezeigt haben, daß die Anstalt ohne die Verwirkungsklausel des § 34 des Brandversicherungsgesetzes auskommt, so ist zu erwarten, daß die Bestimmungen über Unterversicherung in jetziger Starrheit nicht wiederkehren.

An diese Ausführungen haben sich dann Grundsätze angeschlossen, die im Gesetzentwurf jetzt verarbeitet sind, und die dahin gingen:

1. daß die nachteiligen, den Schadenersatz kürzenden Folgen der Unterversicherung bei der Gebäudeversicherung in Wegfall kommen und die Landes-Brandversicherungsanstalt für den an einem versicherten Gegenstand entstehenden Schaden regelmäßig bis zur Höhe seiner durch frühere Schätzungen festgestellten Versicherungssumme haften solle, weiter,
2. daß, soweit Vollschäden oder Teilschäden den Betrag der Versicherungssumme übersteigen, zu der festgestellten Schadenvergütung über die Versicherungssumme hinaus ein Zuschlag bei der Wiederherstellung gewährt werde, der den Unterschied zwischen Versicherungssumme und Wiederherstellung bestmöglich ausgleiche.

Dabei waren Vorschläge gemacht für die Abstufungen nach dem Zurückliegen der Zeit der letzten Schätzung,

3. daß die vorgeschlagenen Bestimmungen auf die seit Kriegsbeginn eingetretenen Schadensfälle Anwendung leiden sollten, so daß also den Bestimmungen rückwirkende Kraft beigelegt werden solle.

Sie sehen, das sind die wesentlichen Grundgedanken auch des vorliegenden Gesetzentwurfs. Ich habe das aus dem Grunde besonders angeführt, weil es Ihnen zeigt, daß die gegenwärtige Vorlage eine uns nicht ganz neue Vorlage ist, sondern daß ihr Inhalt bereits vorher bearbeitet worden ist, so daß ein Antrag, das Dekret ohne Bestellung von Berichterstatter und Mitberichterstatter in sofortige Schlußberatung zu nehmen, bei der gegenwärtigen Geschäftslage des Hauses zumal, nicht ungerechtfertigt erscheint. Ich erlaube mir, dem Herrn Präsidenten diesen Antrag hiermit zu überreichen. Zumal die jetzt vorliegende Gestaltung der Sätze das Werk des Verwaltungsausschusses der Brandversicherungskammer ist, sind wohl Bedenken nicht zu erheben; der Entwurf hat eigentlich alle Instanzen bereits durchlaufen, die vor einer endgültigen Beschlußfassung in Frage kommen.

Der Regierung und der Brandversicherungskammer gebührt zweifellos Dank für ihr Vorgehen, für ihre Bereitwilligkeit, rasch zu helfen, und für ihren Entschluß, dabei bahnbrechend neue Wege zu betreten. Der Entwurf bedeutet ein einer staatlichen Versicherungsanstalt mit